

**Satzung**  
**über die Veränderungssperre für das Gebiet 1. Änderung des**  
**Bebauungsplans Nr. 31/07 „Industrie- und Gewerbegebiet Borkenstraße“ der**  
**Stadt Torgelow**

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 5 Kommunalverfassung M-V in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtvertretung der Stadt Torgelow folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31/07 „Industrie- und Gewerbegebiet Borkenstraße“ wird eine Veränderungssperre entsprechend § 14 Absatz 1 BauGB angeordnet.

**§ 2**  
**Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt
- im Norden: durch den Försterkamp, Wald und Spartakussiedlung 33, die Straße Spartakussiedlung und das Flurstück 170/7 der Flur 6 Gemarkung Torgelow,
  - im Osten: durch die an die Borkenstraße angrenzenden Freiflächen und Bebauungen Borkenstraße 15A, 15D, 15H,
  - im Süden: durch Wald, Rudolf-Diesel-Str. 1, 17 und 18
  - im Westen: durch den Ascherslebener Weg 3 und 4 sowie Wald.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke gemäß beigefügtem Lageplan vom September 2009.

**§ 3**  
**Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
1. Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen-

stehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

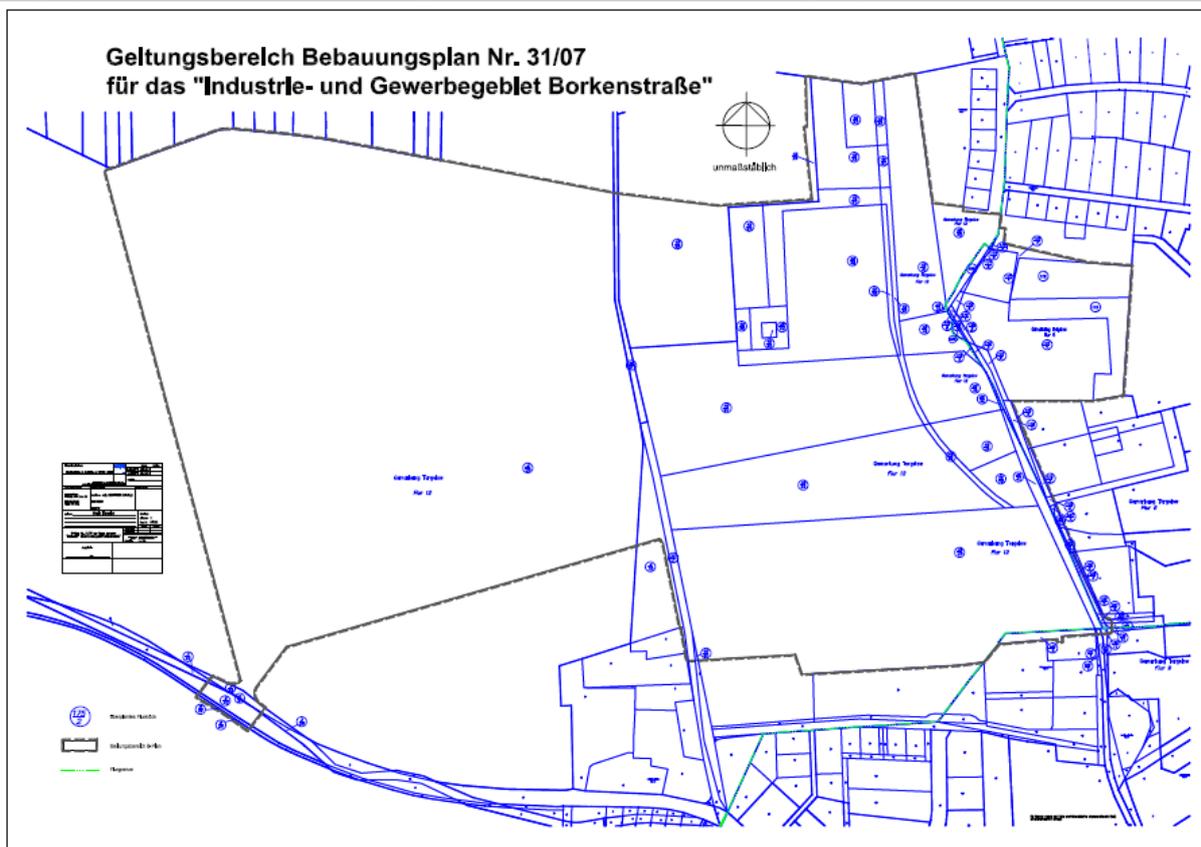
#### § 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Torgelow, den 27.04.2021

gez. Kerstin Pukallus  
Bürgermeisterin

#### Lageplan räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre



Stand: September 2009